

BGer 5A_907/2023 vom 6. Dezember 2023

Bundesgericht, 2023-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_907_2023

FR: TF 5A_907/2023 du 6 décembre 2023

IT: TF 5A_907/2023 del 6 dicembre 2023

Erwägungen

E. 1

Der auf Art. 17 Abs. 2 PartG gestützte Entscheid über die Regelung der Folgen der Aufhebung des Zusammenlebens ist - nach zutreffender Rechtsmittelbelehrung - analog zum Eheschutzentscheid eine vorsorgliche Massnahme im Sinn von Art. 98 BGG (Urteil 5A_376/2017 vom 23. Mai 2017 E. 2), weshalb nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte vorgebracht werden kann, wofür das strenge Rügeprinzip nach Art. 106 Abs. 2 BGG gilt.

Ferner ist zu beachten, dass das Obergericht auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist. Anfechtungsgegenstand kann deshalb nur die Frage bilden, ob es zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Hierauf haben sich die erwähnten Verfassungsrügen zu beziehen.

E. 2

Weder äussert sich der Beschwerdeführer zu den Nichteintretenserwägungen des angefochtenen Entscheides noch erhebt er explizit oder wenigstens dem Sinn nach Verfassungsrügen. Vielmehr macht er in allgemeiner Weise geltend, er habe wegen Auslandabwesenheit an der erstinstanzlichen Verhandlung nicht teilgenommen und er hätte dort nicht als "Gesuchsteller" bezeichnet werden dürfen, da er weder die angeforderten Dokumente eingereicht noch den Kostenvorschuss bezahlt habe; die Gleichstellung werde mit Füßen getreten und die Objektivität missachtet, wenn die Verhandlung nicht verschoben worden sei, und im Übrigen hätte man eine gütliche Lösung suchen müssen. Im Übrigen erfolgen Vorwürfe an die Gegenpartei. All dies bezieht sich nicht auf das vorinstanzliche Nichteintreten und erfolgt wie gesagt auch nicht im Rahmen von Verfassungsrügen.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.